VERORDNUNG (EWG) Nr. 2377/93 DER KOMMISSION

vom 27. August 1993

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1235/93 über die Lieferung von Rindfleisch aus Interventionsbeständen an die Bevölkerung Albaniens gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3106/92 des Rates

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3106/92 des Rates vom 26. Oktober 1992 über eine Dringlichkeitsmaßnahme zur Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse an die Bevölkerung von Albanien [1], insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 309/93 der Kommission [2] sind allgemeine Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 3106/92 erlassen worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1235/93 der Kommission [3] sind die besonderen Durchführungsvorschriften zur Lieferung von Rindfleisch aus Interventionsbeständen erlassen worden.

Die albanischen Behörden haben Schwierigkeiten bei der Lagerung und bitten deshalb, die Lieferung der restlichen Mengen zeitlich zu staffeln.

Unter Berücksichtigung der Haushaltsmittel und der zusätzlichen Verpflichtungen, die dem Zuschlagsempfänger auferlegt werden, sind andere Bedingungen für die Zahlung der Lieferung und die Freigabe der Sicherheiten vorzusehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1235/93 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 wird das Datum „31. August 1993" durch das Datum „10. Oktober 1993" ersetzt.

2. Folgender Artikel 3a wird eingefügt:

„*Artikel 3a*

Abweichend von Artikel 11 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 309/93 zahlt die Interventionsstelle dem Zuschlagsempfänger zum Zeitpunkt der vollständigen Übernahme jeder Teilmenge der Partie den Betrag, der den Lieferkosten für die betreffenden Mengen entspricht, auf Vorlage des Nachweises für die zugunsten der Interventionsstelle geleistete Zahlungssicherheit in Höhe der Zahlung, auf die ein Anspruch besteht.

Die Zahlungssicherheit wird für die Mengen freigegeben, für die der Interventionsstelle die Unterlagen gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 309/93 vorgelegt werden."

3. Folgender Artikel 3b wird eingefügt:

„*Artikel 3b*

Abweichend von Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 309/93 wird die Liefersicherheit freigegeben, wenn der Zuschlagsempfänger die Erfüllung seiner Verpflichtungen für jede Teilmenge nachweist."

4. Anhang I wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. August 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

[1] ABl. Nr. L 312 vom 29. 10. 1992, S. 2.
[2] ABl. Nr. L 36 vom 12. 2. 1993, S. 30.
[3] ABl. Nr. L 124 vom 20. 5. 1993, S. 34.

ANHANG

„ANHANG I

Mitgliedstaat	Zu liefernde Menge (in Tonnen)	Beschreibung	Zeitraum der Übernahme der Interventionsbestände
Frankreich	1 250	Rindfleisch (Hinterviertel)	Vor dem 15. 7. 1993
	1 350	Rindviertel (Vorderviertel)	Vor dem 20. 7. 1993
	900	Rindfleisch (Hinterviertel)	Zwischen 1. 9. und 15. 9. 1993
	800	Rindfleisch (Vorderviertel)	Zwischen 16. 9. und 30. 9. 1993
	350	Rindfleisch (Hinterviertel)	Zwischen 1. 10. und 10. 10. 1993
	350	Rindfleisch (Vorderviertel)	Zwischen 1. 10. und 10. 10. 1993“